

Informationen zur Vogelgrippe

In diesem Merkblatt mit Betriebsanweisung werden Schutzmaßnahmen für den Fall des Auftretens der Vogelgrippe (H5N1-Virus) empfohlen, die nach derzeitigem Wissensstand geeignet sind, eine Erkrankung von Personen zu verhindern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu Erregern der Vogelgrippe haben.

Wie kann ich mich anstecken?

Die Vogelgrippe ist in erster Linie eine Tierseuche, die nur schwer auf den Menschen übertragbar ist.

Voraussetzung für eine Übertragung des Vogelgrippevirus H5N1 auf den Menschen ist nach den gegenwärtigen Erkenntnissen in der Regel ein direkter, enger Kontakt mit den infizierten Tieren, deren Ausscheidungen oder mit kontaminierten Produkten. Eine indirekte Übertragung über die Luft ist bei Staubentwicklung besonders in geschlossenen Räumen (z.B. Geflügelstall) möglich (*).

Was muss ich beachten?

Bei direktem Kontakt mit Vogelgrippeviren müssen Schutzmaßnahmen (siehe Betriebsanweisung auf der Rückseite) ergriffen werden.

Bei Beschäftigten mit direktem Kontakt zum Vogelgrippevirus ist eine Arbeitsmedizinische Vorsorge (§15 BioStoffV) durchzuführen, bei der die Beratung im Vordergrund steht. Eine spezielle Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (§15 a BioStoffV) ist den Beschäftigten anzubieten.

Eine Impfung mit dem aktuellen humanen Grippimpfstoff bietet keinen Schutz vor einer Ansteckung mit dem Vogelgrippevirus. Zum allgemeinen Bevölkerungsschutz gibt das Robert Koch Institut (***) Impfeempfehlungen heraus.

Bei Auffinden toter Wildvögel sollten diese nicht ohne die in der Betriebsanweisung genannten Schutzmaßnahmen aufgesammelt werden.

Was kann ich jetzt schon tun?

Aufgrund der Gefahr der Entwicklung von chronischen Atemwegserkrankungen empfehlen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei Tätigkeiten mit hoher Staubbelastung (z.B. Geflügelhaltung) auch ohne das Auftreten des Vogelgrippevirus folgende Schutzmaßnahmen:

- Vermeidung von Staubentwicklung
- FFP 2-Maske
- Allgemeine Hygienemaßnahmen, z.B. Hände waschen, Trennung von Stallkleidung/Arbeitskleidung und Freizeitkleidung [TRBA 500 (***)].

Bei Auftreten der Vogelgrippe hingegen müssen die Schutzmaßnahmen entsprechend der Betriebsanweisung ergriffen bzw. erweitert werden. Hierfür sollten rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Anschaffung von FFP 3-Masken).

Aktuelle Informationen

- www.lsv.de
(Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften)
- (*) Beschluss 608 (ABAS) unter www.baua.de
(Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)
- (**) Robert Koch Institut www.rki.de
- (***) TRBA 500 unter www.baua.de
(Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)
- www.verbraucherministerium.de
(Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)
- www.fli.bund.de
(Friedrich-Loeffler-Institut)

Herausgeber:

Bundesverband der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel
www.lsv.de

Stand: Februar 2006



BETRIEBSANWEISUNG

Arbeitsplatz/-bereich:	gemäß § 12 BioStoffv	Tätigkeit:
Umgang mit kranken und krankheitsverdächtigen Tieren		<ul style="list-style-type: none">• Geflügelhaltung (einschließlich z.B. Verarbeitung, Tierhandel und Transport, Tötung und Entsorgung, Reinigung und Desinfektion)• Aufsameln erkrankter/verendeter Wildvögel
	Ausgabe 02/2006	

BIOLOGISCHER ARBEITSTOFF

Hochpathogene aviäre Influenzaviren (klassische Geflügelpest, Vogelgrippe) - Risikogruppe 3

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahr durch vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheit durch Vogelgrippeviren

- **Reservoir:** Vogelpopulationen (Wildvögel, Ziervögel), Geflügel
- **Vorkommen: direkter Kontakt**, z. B. bei:
 - Tätigkeiten mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren,
 - Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeit (Speichel-, Tränenflüssigkeit) und Ausscheidungen dieser Tiere (Kot)
 - Aufenthalt in Tierhaltungsbereichen mit gesicherter Vogelgrippe
- **Übertragung:** Schmierinfektion (infizierte Tiere, Ausscheidungen), Einatmung bei Staubentwicklung
- **Inkubationszeit:** 2-14 Tage (Zeitraum von der Ansteckung bis zum Erscheinen von Krankheitszeichen)
- **Risikomaterialien:** Tierkörper, Tierkörperteile, Ausscheidungen, Blut, Gefieder, Kot (benutzte Einstreu!)



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygienemaßnahmen nach TRBA 500:

- Zutritt auf den niedrigsten Personenkreis beschränken (z.B. Tierhaltungsbereich). Anwesenheit dokumentieren.
- Staubentwicklung und andere Aerosolbildung vermeiden bzw. minimieren: z.B. beim Umgang, Tötung der Tiere sowie Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten.
- Körperbedeckende Arbeitskleidung: z. B. Overall, Kopfbedeckung (ggf. Einmalschutzanzug).
- flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Handschuhe und Stiefel, Händedesinfektion.
- Augenschutz (enganliegende Schutzbrille mit Seitenschutz).
- **Atemschutz:** Wenn Staub- und andere Aerosolbildung nicht sicher verhindert werden kann (z. B. im Tierhaltungsreich, bei engem Tierkontakt), Atemschutzmaske FFP3 vorzugsweise mit Ausatemventil oder Partikelfiltergerät mit Gebläse TM2P bzw. TM3P oder Atemschutzhaube TH2P (mit Warneinrichtung) bzw. TH3P. Ansonsten Atemschutzmaske FFP2.
- Kontaminierte Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung in dicht schließenden Behältern aufbewahren und fachgerecht Reinigen/Desinfizieren bzw. vernichten.
- Nach Ablegen der Arbeits-/Schutzkleidung Hände desinfizieren.
- Reinigen und Desinfizieren von kontaminierten Einrichtungen und Geräten.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

- Verdacht der Erkrankung eines Tieres sofort dem nächsten Vorgesetzten melden.
- Bei Verdacht auf Ansteckung oder Erkrankung (z.B. Inhalation von infektiösem Staub/Aerosol) sofort den Arzt aufsuchen.
- Beratung durch den Betriebsarzt/Arbeitsmedizinische Vorsorge bei direktem Kontakt zu Vogelgrippeviren nutzen.
- Mit dem Tierarzt Maßnahmen absprechen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE

- Bei Hautkontakt Haut desinfizieren.
- Nach Augenkontakt bei geöffnetem Lidspalt Auge mit viel Wasser mind. 10 Min. ausspülen. Arzt aufsuchen.
- Beim Auftreten akuter Krankheitssymptome (innerhalb ca. 2 - 14 Tagen) wie Bindehautentzündung, Grippeanzeichen wie Fieber, Gliederschmerzen, Atemnot und Husten nach Aufenthalt oder Tätigkeiten im Gefährdungsbereich sollte sofort ein Arzt aufgesucht werden (mit dem Hinweis auf Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen oder kontaminierte Materialien), um nötigenfalls eine Behandlung mit Medikamenten einleiten zu können.



SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Möglichst mechanisierte Sammlung und Entsorgung der getöteten Tierbestände.
- Transport toter Tiere in dichtschließenden Behältern.
- Entsorgung von Tierkörperteilen nach Anweisung der Behörden.
- Bei verlassen des Gefährdungsbereiches Arbeitskleidung und persönliche Schutzkleidung ablegen, in dicht schließenden Behältern aufbewahren und fachgerechter Reinigung/Desinfektion oder Entsorgung zuführen.